

## Lebensmittelversorgung

### Vorbestellung im Monat Juli 1948

Sämtliche Verbrauchergruppen (auch Schwerarbeiter) werden nochmals darauf hingewiesen, daß sie mit einer reibungslosen Belieferung ihrer Lebensmittelkarten nur rechnen können, wenn sie ihre Vorbestellabschnitte pünktlich und vollzählig abgegeben haben.

Calw, 5. Juli 1948. Kreisernährungsamt.

### Interzonenmarken

Die bisherigen Interzonenreisemarken der französischen Zone haben bis 31. Juli 1948 Gültigkeit. Die neuen Interzonenreisemarken mit dem Aufdruck „Fr“ der französischen Zone sind ab 1. Juni 1948 in den Verkehr gebracht worden. Somit gelten die alten und neuen Interzonenreisemarken gleichzeitig für die Monate Juni und Juli 1948.

Das Kreisernährungsamt Calw, Marktplatz 20, ist als einzige Stelle im Kreis Calw berechtigt, französische Interzonenreisemarken gegen Vorlage des Interzonenpasses und einer Reiseabmeldebescheinigung, die von der zuständigen Kartenausgabestelle ausgestellt sein muß, auszugeben und Interzonenreisemarken der anderen Zonen ebenfalls gegen Vorlage dieser Unterlagen in Reisemarken der französischen Zone umzutauschen.

### Anforderung von Arbeitskräften beim Arbeitsamt

Alle Arbeitgeber der Industrie, des Handels und des Handwerks sowie der freien Berufe (Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Apotheker usw.), Behörden, die Landwirte und die Hausfrauen, soweit sie Arbeitskräfte irgendwelcher Art beim Arbeitsamt Nagold oder dessen Dienststellen in Calw, Freudenstadt, Horb, Neuenbürg und Wildbad angefordert haben, werden bis spätestens 10. Juli 1948 um mündliche oder schriftliche Mitteilung gebeten, ob und wieviel Arbeitskräfte unter den veränderten Verhältnissen noch benötigt werden. Falls keine Mitteilung eingeht, wird angenommen, daß der betreffende Arbeitgeber auf die Zuweisung von Arbeitskräften verzichtet und seine Anforderung gestrichen werden kann.

Arbeitsamt Nagold  
Dr. Wildermuth.

### Sprechtag des Finanzamts Neuenbürg

In Herrenalb:

Donnerstag, 8. Juli 1948, 14—17 Uhr,  
Freitag, 9. Juli 1948, 8—11 Uhr.

In Oberlengenhart:

Montag, 12. Juli 1948, 8—11 Uhr

In Unterreichenbach:

Montag, 12. Juli 1948, 14.30—18.00 Uhr.

### Eisenmarken

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — gibt bekannt, daß die Gültigkeit sämtlicher Eisenmarken mit dem Aufdruck „1. Halbjahr 1948“ bis 31. 7. 1948 verlängert wird; bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Eisenmarken beim Eisenhandel eingelöst sein. Der Eisengroßhandel hat mit dem Landeswirtschaftsamt bis spätestens 10. August abzurechnen. Nach dem 10. August werden Eisenmarken mit dem Aufdruck „1. Halbjahr 1948“ vom Landes-

Privatreisende der französischen Zone erhalten Interzonenreisemarken nur in Höhe des Normalverbrauchsatzes. Es wird darauf hingewiesen, daß Interzonenreisemarken der französischen Zone, wie auch der anderen Zonen, von Kleinhandelsgeschäften, Bäckereien, Metzgereien und Gaststätten nicht angenommen werden dürfen. Der Umtausch der Interzonenreisemarken hat in jedem Fall vorher beim Kreisernährungsamt Calw zu erfolgen.

Calw, 18. Juni 1948.

Kreisernährungsamt.

### Tabakwaren für Prioritätsbetriebe

Die Prioritätswertmarken für den Monat März 1948 können bei dem Kreiswirtschaftsamt sofort bis zum 5. Juli in Empfang genommen werden. Die bevollmächtigten Verkaufsgeschäfte sind damit zu beauftragen. Gleichzeitig werden die Prioritätsbetriebe nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Monatsmeldungen vor dem 5. des folgenden Monats über das Arbeitsamt an das Kreiswirtschaftsamt Calw einzureichen sind. Die Wertmarken für das 1. Quartal 1948 verlieren nach der Ausgabe der Prioritätstabakwaren für den Monat März 1948 spätestens am 15. Juli ihre Gültigkeit. Sie müssen deshalb sofort eingelöst werden.

Kreiswirtschaftsamt.

wirtschaftsamt nicht mehr anerkannt und sind damit verfallen.

### Ausführungsrichtlinien für § 5 der Verordnung Nr. 158 bezüglich der Geldreform

Das Arbeitsministerium gibt bekannt: Wenn die erste Gehaltszahlung nach dem 20. Juni später als am 29. Juni fällig wird, so wird zum üblichen Gehalt eine Zusatzzahlung gewährt. Diese Zusatzzahlung bezieht sich auf alle Tage, die zwischen dem 29. Juni und dem Fälligkeitstag einschließlich liegen. Wenn zum Beispiel das erste nach dem 20. Juni fällige Gehalt auf den 30. Juni fällt, so muß die Zusatzzahlung für einen Tag bezahlt werden. Wenn der 1. Juli Fälligkeitstag ist, sind zwei Tage zusätzlich zu bezahlen und wenn der Fälligkeitstag der 15. Juli ist, so ist die Zusatzzahlung für 16 Tage zu zahlen. Die Zusatzzahlung wird folgendermaßen berechnet:

Das letzte Gehalt vor dem 20. Juni nach Abzug der Lohnsteuer, der Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls der Kirchensteuer wird durch die Zahl der Tage dividiert, die in der Lohnperiode liegen, für die das Gehalt bezahlt wird. Die so gewonnene Zahl wird mit der Zahl der Tage multipliziert, für die die Zusatzzahlung nach obigen Vorschriften bezahlt werden muß. 70 Prozent der so gewonnenen Summe werden dem Gehalts- bzw. Lohnempfänger ohne jeden steuerlichen oder sonstigen Abzug ausbezahlt. Diese Zahlung steht allen Gehalts- und Lohnempfängern zu, gleichgültig, ob sie vorausbezahlt werden oder zum Fälligkeitstag.



Im Wald und auf der Heide  
jede Art von Feuer meide!

### Zweite Bekanntmachung betr. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im benachbarten badischen Gebiet (Landkreis Pforzheim und Karlsruhe)

Die Maul- und Klauenseuche ist auch in den Gemeinden Singen, Eisingen und Königsbach, sämtliche Kreis Pforzheim und in Karlsruhe ausgebrochen. Drohende Seuchengefahr besteht daher in erhöhtem Maße weiter. An dem im Nachrichtenblatt Nr. 24 vom 17. 6. 1948 bekanntgegebenen 15 km-Umkreis ändert sich nichts. Die dort bekanntgegebenen Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Rindvieh und Schweinen gilt folgendes:

1. Einfuhren aus den Landkreisen Pforzheim und Karlsruhe. Diese Einfuhren gelten praktisch als gesperrt. Für unbedingt nötige Ausnahmen wird gem. § 171 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz eine Anzeigepflicht eingeführt. Jedermann, insbesondere Viehhändler, Landwirte und Metzger haben über beabsichtigte Einfuhren auf dem Landweg (Trieb, Kraftwagen usw.) eine Anzeige an das Bürgermeisteramt des zuerst berührten württembergischen Grenzorts zu erstatten und weitere Weisung abzuwarten. Auf jeden Fall unterliegt dort das Vieh einer 10tägigen polizeilichen Beobachtung nach Maßgabe der §§ 166—169 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz. Vieh, das im Eisenbahnverkehr versandt wird, unterliegt bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung und anschließend der gleichen polizeilichen Beobachtung.

2. Einfuhren aus Nordbaden (ausgenommen Kreis Pforzheim und Karlsruhe). Herkünfte aus Nordbaden unterliegen ebenfalls einer 10tägigen polizeilichen Beobachtung am zuerst berührten Grenzort, mit der Eisenbahn ankommende Sendungen unterliegen beim Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung und anschließend derselben polizeilichen Beobachtung.

Auf die genaue Einhaltung dieser Vorschriften wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Eine Verschärfung der Bestimmungen im Sinne einer Beschlagnahme von unangemeldet eingeführtem Vieh bleibt vorbehalten.

Calw, 29. Juni 1948. Landratsamt.

### Zur Brennstoffversorgung

Das Wirtschaftsministerium teilt mit: Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß alle Empfänger der monatlichen Kohlemeldebogen verpflichtet sind, alle Bestände an Brennstoffen jeder Art in diese Fragebogen aufzunehmen. Eine unvollständige oder unrichtige Meldung wird nach der Auskunfts-Pflichtverordnung bestraft.

Die Entwicklung der Brennstoffversorgungslage wird mit Sorge beobachtet. Von einer auch nur geringfügigen Verbesserung der Versorgung kann nicht gesprochen werden. Es ist vielmehr mit einer Verschlechterung zu rechnen. Sämtliche Verbraucher werden deshalb aufgefordert, die ihnen zugewiesenen Brennstoffe so sparsam wie möglich zu verbrauchen, vor allem aber auch in einem bestimmten Lieferzeitraum nicht mehr Kohlen zu verwenden, als für eben diesen Zeitraum zugewiesen werden. Die zuständigen Dienststellen werden trotzdem versuchen, bis zum Beginn des Winters die Verbraucher nach Möglichkeit zu bevorraten. Dieses Ziel kann aber nur bei einer verständnisvollen Mitarbeit aller Verbraucher erreicht werden.

## Mähbindgarn, 1. Aufruf

Das Landwirtschaftsministerium gibt bekannt: Auf die beim Bindgarnhandel eingereichten Vorbestellmarken für Mähbindgarn (M) werden je ha 1,4 kg Hanfbindgarn aufgerufen. Infolge Versandschwierigkeiten wird die Versorgung der Kleinverteiler voraussichtlich erst bis zum 26. 6. möglich sein, wodurch die Ausgabe eine Verzögerung erleiden wird.

### Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 169/170 vom 4. und 8. Juni 1948 (Eingang beim Landratsamt am 14. Juni 1948).

**Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 155 vom 1. Juni 1948 über Abänderung der Verordnung Nr. 80 betr. die Herausgabe von Amtsblättern in der Zone Française d'Occupation, S. 1492.

Verfügung Nr. 62 des Commandant en Chef vom 1. Juni 1948 über Abänderung der Festsetzung der Verkaufspreise für Treibstoffe und Schmiermittel auf besondere Bezugsmarken im französischen Besetzungsgebiet und im französischen Sektor von Berlin, S. 1492.

Verfügung Nr. 64 vom 2. Juni 1948 über die Bestimmung des Verfahrens für die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, die hinsichtlich von Vermögenswerten der Regierungen und Staatsangehörigen von Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland und der in diesen Ländern wohnhaften Personen in Durchführung des Gesetzes Nr. 52 (Artikel 1, Ib) des Commandement Suprême Interallié betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen ergriffen worden sind, S. 1493.

Verfügung Nr. 65 vom 2. Juni 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 120 des Général Commandant en Chef Français en Allemagne vom 10. November 1947 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte, S. 1494.

Anordnung Nr. 63 des Commandant en Chef vom 28. Mai 1948 betreffend die Zwangsverwalter, S. 1495.

Bekanntmachungen, S. 1496.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1496.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 285.

Nr. 171/172 vom 11. und 15. Juni 1948 (Eingang beim Landratsamt am 21. Juni 1948).

**Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne**

Anordnung Nr. 65 vom 14. Juni 1948 des Général Commandant en Chef über die Begrenzung der Vollmachten des Zwangsverwalters der I.G. Farbenindustrie, S. 1499.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1501.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 301.

Landratsamt.

### Anordnung

des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Tankholz vom 15. März 1948.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) i. V. mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsbl. S. 45) i. d. F. der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (RegBl. S. 49) wird angeordnet:

### § 1

Der Höchstpreis für Tankholz beträgt je Raummeter (rm) bei Abgabe

1. durch Erzeuger, die Tankholz aus Rohholz (Generatorholz) oder Abfallholz herstellen, frei verladen ab Versandstation . . . . . 26.25 RM.
2. in Kleinmengen bis 10 rm durch Erzeuger an Verbraucher, frei verladen . . . . . 29.25 RM.
3. bei Abgabe ab Lager des Vertrieblers . . . . . 29.25 RM.

### § 2

(1) Die Höchstpreise gelten für gerütteltes oder geschütteltes Tankholz in betriebsfähiger Stückelung von normaler Beschaffenheit mit nicht mehr als 30 v. H. Feuchtigkeitsgehalt.

(2) Wird Ware minderer Beschaffenheit geliefert oder werden die genannten Lieferungsbedingungen zum Nachteil des Verbrauchers geändert, so ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

(3) Erfolgt die Lieferung des Tankholzes in Säcken, so dürfen die Kosten für Säcke besonders berechnet werden.

### § 3

Wird das Tankholz nach Gewicht verkauft, so ist von einem durchschnittlichen rm-Gewicht von 330 kg auszugehen.

### § 4

Über jeden Tankholzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß Namen und Ort des Verkäufers sowie die Menge und den Preis des verkauften Tankholzes enthalten.

### § 5

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

### § 6

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### § 7

Diese AO. tritt am 15. März 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die AO. des Reichskommissars für die Preisbildung über Höchstpreise für Tankholz vom 19. September 1942 (RAnz. Nr. 222 vom 22. September 1942).

2. Absatz 1 des Erlasses betr. Änderung der Preisstellung für Tankholz vom 15. Juli 1944 (MittBl. I S. 322).

Tübingen, den 15. März 1948.

Wildermuth.

## Kreissparkasse Calw

mit Hauptzweigstellen in Altensteig, Bad Liebenzell, Nagold, Neuenbürg und Wildbad

### Daueraufträge

Durch die Währungsreform haben sich viele Zahlungsverpflichtungen verändert. Um Schwierigkeiten für unsere Kundschaft zu vermeiden, betrachten wir alle Daueraufträge, die erstmals wieder nach dem 20. 6. 48 fällig werden, als erloschen. Für die Aufträge, die weiterhin in DM. ausgeführt werden sollen, bitten wir uns neuen Auftrag zu erteilen. Für ausreichende Deckung zur Ausführung der Aufträge ist jeweils Sorge zu tragen.

## Krautfahrer!

Dein Signalhorn ist nicht dazu da, um Dir den Weg für rücksichtsloses Fahren freizumachen oder Deinen Beifahrer zu rufen.

Du sollst damit nur gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen Deines Fahrzeuges aufmerksam machen.

Verhütet unnötigen Lärm!

## Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Alle vermißten Militär- und Zivilpersonen sowie Kriegsgefangenen, die im Herbst 1947 nicht auf dem zuständigen Rathaus in die amtliche Suchkartei eingetragen wurden, sind alsbald anzumelden. Immer wieder wird festgestellt, daß noch lange nicht alle Meldungen erfolgt sind. Gerade durch die vielen Heimkehrermeldungen werden z. Z. so manche Vermisstenfälle aufgeklärt; wenn der Name aber nirgends aufgenommen wurde, ist die Weitergabe der Meldung unmöglich.

Pakete an Kgf. in jugoslav., poln., franz. Gefangenschaft sind weiterhin unter Einhaltung der bestehenden Bestimmungen erlaubt.

Frankfurter Suchdienst-Karten! Welche Suchenden haben auf die im Jahr 1947 über unsere Geschäftsstelle abgesandte Suchkarte Antwort erhalten? Um Bescheid wird gebeten.

Such-Anzeigen! Wer kann Auskunft geben, die dringend erwünscht wäre? Hier liegt eine unklare Nachricht betr. einen Förstersohn aus dem Kreis Calw! Dieser ist Kgf. in russ. Gefsch. gewesen, ca. 22 bis 24 Jahre alt, dunkelblond, schlanke Figur, ca. 1.60 m groß. Es wird gebeten, Försterfamilien aufmerksam zu machen. — Kgf. Julius Kirchner (oder ähnlich), ca. 41 Jahre alt, Zimmermann, soll aus dem Kreis Calw sein. — Uffz. Eugen Saier, FPNr. 02838 A, im Lager 99/7 als russ. Kgf., Beruf Metzgerei und Wirtschaft „Württembergischer Hof“ oder „Deutscher Kaiser“ — Wachtmeister Otto Fuchs, ca. 35 Jahre alt, Frau soll in Nagold oder Umgebung gewohnt haben. — Kgf. Max Lehnert oder ähnlich lautender Name, ca. 23 Jahre alt, aus Nagold oder Umgebung. Es handelt sich in dem Fall L. um Zustellung von Nachlaß. Die Angaben sind meist sehr unvollkommen und es ist daher leicht möglich, daß ein ähnlich klingender Name auch in Betracht kommen kann. Zuschriften in allen vorstehenden Fällen dringend erbeten, da es sich meist um wichtige Mitteilungen handelt.

Briefwechsel (Amtsbl. Nr. 24). Für weitere Zuschriften wird gedankt.

Herzlichen Dank für alle Geldspenden im Monat Juni!

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, 1. Stock, Tel. 244 und über 345.

### Evang. Gottesdienste in Calw

6. Sonntag nach Trin. 4. Juli 1948  
8.00 Uhr: Christenlehre (Söhne),  
8.00 Uhr: Frühgottesdienst (bei schönem Wetter bei den Annabuchen) (Geprägs),  
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Höltzel),  
10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Mittwoch, 7. Juli 1948  
7.30 Uhr: Schülergottesdienst,  
8.30 Uhr: Betstunde,  
20.00 Uhr: Helferinnenabend.

Donnerstag, 8. Juli 1948  
20.00 Uhr: Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.